



## Das Jahressteuergesetz (JStG) 2018: Ein großer Wurf? Ein Omnibusgesetz mit neuem Namen

Der Gesetzentwurf wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens von „Jahressteuergesetz 2018“ in „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ umbenannt und betrifft eine Vielzahl von Regelungen in verschiedenen Steuergesetzen, also nicht nur die Umsatzsteuer (sog. Omnibusgesetz). Der überwiegende Teil der Neuregelungen ist auf Anpassungen an europäisches Recht sowie als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs zurückzuführen. Dazu gehören auch die Regelungen zur Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Internethandel. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen. Einige bedeutsame Änderungen sollen im Folgenden kurz aufgezeigt werden:

Gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben, die den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen festgelegten Kriterien entsprechen, sowie zertifizierte Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention, fallen unter die Steuerbefreiung des erweiterten § 3 Nr. 34 EStG; § 3 Nr. 36 Satz 1 EStG stellt Einnahmen für Leistungen zu Pflege- und Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung bis zur Höhe des Pflegegeldanspruchs des Pflegebedürftigen nun auch bei Personen mit Pflegegrad 1 steuerfrei, sofern die Leistungen von Angehörigen oder aufgrund einer sittlichen Verpflichtung erbracht werden. Ferner wird das Sonderausgabenabzugsverbot von Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen neu geregelt und die Gestaltung sog. Cum/Cum-Geschäfte erschwert. Zur Förderung der Elektromobilität soll die private



Dipl.-Finanzwirt (FH)

**Björn Brüggemann**

Steuerberater, Partner der Sozietät VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)  
bjoern.brueggemann@obic.de

Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs nur noch mit 1 Prozent des halbierten inländischen Bruttolistenpreises zu bewerten sein.

Im Bereich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften soll § 8c Satz 1 KStG a. F. (Verlustuntergang bei Anteilsübertragung) für den vom BVerfG als verfassungswidrig erklärten Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufgehoben werden. Die lange umstrittene „Sanierungsklausel“ wird rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wieder eingeführt. Weitere Regelungen betreffen die körperschaftsteuerliche Organschaft.

Bei der Umsatzsteuer wird zukünftig zwischen „Einzweck-Gutscheinen“, die bereits bei Ausgabe zu besteuern sind, und „Mehrzweck-Gutscheinen“, die erst bei Ausführung zu besteuern sind, unterschieden. Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden zukünftig verpflichtet, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, vorzuhalten und sollen für eine nicht entrichtete Umsatzsteuer haften. Der liefernde Unternehmer hat gegenüber dem Betreiber durch eine Bescheinigung nachzuweisen, dass er steuerlich registriert ist.

Festzuhalten bleibt: Ein „großer Wurf“ ist es nicht geworden, das JStG 2018 unter neuem Namen. <



**Die Berater.**



**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

**OBIC REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)